

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK VI

FULDA, den 16. August 2022

138. Jahrgang

-
- | | | | |
|--------|---|--------|---|
| Nr. 66 | Papstbotschaft zum Welttag für die Bewahrung des Schöpfungs | Nr. 73 | Korrektur Rektorenwechsel an der Theologische Fakultät Fulda |
| Nr. 67 | Papstbotschaft zum Welttag der Armen | Nr. 74 | Allerseelen-Kollekte |
| Nr. 68 | Aufruf Caritas-Sonntag | Nr. 75 | Kleine Münze – große Hilfe: Caritas sammelt Fremdwährungen |
| Nr. 69 | Hinweise zum Caritas-Sonntag und Caritas-Herbstsammlung im Thüringischen Teil des Bistums Fulda | Nr. 76 | Profanierung der Ferialkirche Herz Jesu Oberaula |
| Nr. 70 | Gesetz über die Promulgation von Gesetzen des Diözesanbischofs und von nichtgesetzlichen diözesanrechtlichen Normen (Promulgationsgesetz – PromG) | Nr. 77 | Profanierung der Ferialkirche Johannes der Täufer Frielandorf |
| Nr. 71 | Änderungen der Arbeitszeiten im Thüringischen Teil des Bistums Fulda (KODA-Beschluss) | Nr. 78 | Profanierung der Ferialkirche St. Bonifatius Schrecksbach |
| Nr. 72 | Richtlinien für Verwaltungsleitungen im Bistum Fulda | Nr. 79 | Druckschriften der Deutschen Bischofskonferenz |
| | | Nr. 80 | Veröffentlichung von Priester-/Diakonenjubiläen – Kirchlicher Datenschutz |
| | | Nr. 81 | Personalien |
-

Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger,

wir haben uns dazu entschieden, das Kirchliche Amtsblatt für das Bistum Fulda ab der nächsten Ausgabe in neuem Layout und vorwiegend in elektronischer Form zu veröffentlichen. Die Rechtsverbindlichkeit der auf diese Weise publizierten Regelungen wird durch das Gesetz über die Promulgation von Gesetzen des Diözesanbischofs und von nichtgesetzlichen diözesanrechtlichen Normen (Promulgationsgesetz – Nr. 70 in diesem Amtsblatt) geregelt.

Das Kirchliche Amtsblatt wird unter folgendem Link im Internet veröffentlicht:

www.bistum-fulda.de/bistum_fulda/bistum/recht/amtsblatt

Ebenso kann das Kirchliche Amtsblatt im Intranet des Bistums Fulda unter der Rubrik „Bistum/Amtsblatt“ eingesehen werden.

Adressverteilerkreise kirchlicher Institutionen und Personenkreise erhalten von uns ab der nächsten Ausgabe ohne weitere Aufforderung das Kirchliche Amtsblatt per E-Mail mit einem entsprechenden Link. Dies sind insbesondere alle Pfarreien und Kirchengemeinden, alle Priester und Ordenspriester sowie Diakone. Ferner alle Gemeindeferenten/-innen, Gemeindeassistenten/-innen, Pastoralreferenten/-innen, Pastoralassistenten/-innen und sonstigen Laien im pastoralen Dienst sowie alle katholischen Bildungseinrichtungen, Schulen, Caritasverbände, kirchlichen Vereine und Verbände und Ordenseinrichtungen. Geistliche i. R. ohne E-Mail-Adresse erhalten weiterhin ein kostenfreies gedrucktes Exemplar.

Anderen Bistümern und Einrichtungen wird das Amtsblatt mit angehängtem PDF zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist eine Aufnahme in diesen E-Mail-Verteiler mit einer formlosen E-Mail an info@bistum-fulda.de möglich. Der elektronische Bezug ist kostenfrei.

Falls Sie weiterhin eine Druckausgabe beziehen möchten, melden Sie sich ebenfalls per E-Mail an info@bistum-fulda.de. Für den postalischen Bezug kann ein entsprechender Unkostenbeitrag erhoben werden. Die bisherigen Beilagen zum Amtsblatt werden gesondert an vier Versandterminen im Jahr bzw. bei konkretem Anlass verteilt werden.

**Nr. 66 Papstbotschaft zum Weltgebetstag für die
Bewahrung der Schöpfung**

1. September 2022

Liebe Brüder und Schwestern,

„Höre auf die Stimme der Schöpfung“, so heißt das Thema und die Einladung zur diesjährigen Zeit der Schöpfung. Die ökumenische Zeitspanne beginnt am 1. September mit dem Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung und endet am 4. Oktober mit dem Fest des heiligen Franziskus. Es ist eine besondere Zeit für alle Christen, um gemeinsam zu beten und für unser gemeinsames Haus Sorge zu tragen. Ursprünglich vom Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel inspiriert, ist diese Zeit eine Gelegenheit, unsere „ökologische Umkehr“ zu kultivieren, eine Umkehr, die vom heiligen Johannes Paul II. als Antwort auf die vom heiligen Paul VI. bereits 1970 vorausgesagte „ökologische Katastrophe“ [1] gefördert wurde.

Wenn wir lernen, auf sie zu hören, bemerken wir eine Art Dissonanz in der Stimme der Schöpfung. Auf der einen Seite ist es ein süßes Lied, das unseren geliebten Schöpfer preist, auf der anderen Seite ist es ein bitterer Aufschrei, der unsere menschliche Misshandlung beklagt.

Der süße Gesang der Schöpfung lädt uns ein, eine »ökologische Spiritualität« (Enzyklika *Laudato si'*, 216) zu praktizieren, die auf die Anwesenheit Gottes in der Natur achtet. Es ist eine Einladung, unsere Spiritualität auf das »liebvolle Bewusstsein [zu gründen], nicht von den anderen Geschöpfen getrennt zu sein, sondern mit den anderen Wesen des Universums eine wertvolle allumfassende Gemeinschaft zu bilden« (ebd., 220). Insbesondere für die Jünger Christi verstärkt eine solche erhellende Erfahrung das Bewusstsein, dass »alles [...] durch das Wort geworden [ist] und ohne es wurde nichts, was geworden ist« (Joh 1,3). In dieser Zeit der Schöpfung sollten wir das Gebet in der großen Kathedrale der Schöpfung wieder aufnehmen und uns an dem »großartigen kosmischen Chor« [2] der unzähligen Geschöpfe erfreuen, die Gott loben. Schließen wir uns dem heiligen Franziskus von Assisi an und singen wir: »Gelobt seist Du, mein Herr, mit allen Deinen Geschöpfen« (vgl. *Sonnengesang*). Singen wir gemeinsam mit dem Psalmisten: »Alles, was atmet, lobe den Herrn!« (Ps 150,6).

Leider wird dieses süße Lied von einem bitteren Aufschrei begleitet. Oder besser gesagt, durch einen Chor von bitteren Schreien. Zunächst ist es Schwester, Mutter Erde, die schreit. Unseren Konsumexzessen ausgeliefert, stöhnt sie und fleht uns an, unseren Missbrauch und ihre Zerstörung zu beenden. Dann sind es die verschiedenen Geschöpfe, die aufschreien. Ausgeliefert an einen »despotischen Anthropozentrismus« (*Laudato si'*, 68), diametral entgegengesetzt zur Zentralität Christi im Schöpfungswerk, sterben unzählige Arten aus und hören für immer auf, Gott zu preisen. Aber es sind auch

die Ärmsten unter uns, die aufschreien. Die Armen, die der Klimakrise ausgesetzt sind, leiden am stärksten unter den Auswirkungen von Dürren, Überschwemmungen, Wirbelstürmen und Hitzewellen, die immer intensiver und häufiger werden. Und weiterhin schreien unsere Brüder und Schwestern der indigenen Völker auf. Wegen räuberischer Wirtschaftsinteressen werden ihre angestammten Gebiete von allen Seiten angegriffen und verwüstet, und sie stimmen »eine himmel-schreiende Klage« an (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Querida Amazonia*, 9). Schließlich schreien unsere Kinder auf. Bedroht durch kurzfristigen Egoismus, fordern die Jugendlichen uns Erwachsene angsterfüllt auf, alles zu tun, um den Zusammenbruch der Ökosysteme unseres Planeten zu verhindern oder zumindest zu begrenzen.

Wenn wir diese bitteren Aufschreie hören, müssen wir Buße tun und schädliche Lebensweisen und Systeme ändern. Der Aufruf des Evangeliums »Kehrt um! Denn das Himmelreich ist nahe« (Mt 3,2), der zu einer neuen Beziehung zu Gott einlädt, bringt auch eine veränderte Beziehung zu den anderen und zur Schöpfung mit sich. Der Zustand der Zerstörung unseres gemeinsamen Hauses verdient die gleiche Aufmerksamkeit wie andere globale Herausforderungen wie schwere Gesundheitskrisen und kriegerische Konflikte. »Die Berufung, Beschützer des Werkes Gottes zu sein, praktisch umzusetzen gehört wesentlich zu einem tugendhaften Leben; sie ist nicht etwas Fakultatives, noch ein sekundärer Aspekt der christlichen Erfahrung« (*Laudato si'*, 217).

Als gläubige Menschen fühlen wir uns noch mehr verpflichtet, in unserem täglichen Verhalten dieser Aufforderung zur Umkehr nachzukommen. Aber sie ist nicht nur individuell: »Die ökologische Umkehr, die gefordert ist, um eine Dynamik nachhaltiger Veränderung zu schaffen, ist auch eine gemeinschaftliche Umkehr« (ebd., 219). In dieser Hinsicht ist auch die Staatengemeinschaft aufgerufen, sich insbesondere bei den UN-Tagungen, die sich mit Umweltfragen befassen, im Geiste größtmöglicher Zusammenarbeit zu engagieren.

Der COP27-Klimagipfel, der im November 2022 in Ägypten stattfinden wird, stellt die nächste Gelegenheit dar, um gemeinsam eine wirksame Umsetzung des Pariser Abkommens zu fördern. Auch aus diesem Grund habe ich kürzlich veranlasst, dass der Heilige Stuhl im Namen und im Auftrag des Staates der Vatikanstadt dem UN-Rahmenübereinkommen über den Klimawandel und dem Pariser Abkommen beitrifft, in der Hoffnung, dass die Menschheit des 21. Jahrhunderts »in die Erinnerung eingehen kann, weil sie großzügig ihre schwerwiegende Verantwortung auf sich genommen hat« (ebd., 165). Die Erreichung des Pariser Ziels, den Temperaturanstieg auf 1,5°C zu begrenzen, ist eine große Herausforderung und erfordert die verantwortungsvolle Zusammenarbeit aller Nationen, anspruchsvollere Klimapläne oder national festgelegte Beiträge vorzulegen, um die Netto-Treibhausgasemissionen so schnell wie möglich auf Null zu reduzieren. Es geht darum, die

Konsum- und Produktionsmuster sowie die Lebensstile in Hinblick auf einen achtsameren Umgang mit der Schöpfung und der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung aller gegenwärtigen und künftigen Völker „umzuwandeln“, eine Entwicklung, die auf Verantwortung, Umsicht/Vorsicht, Solidarität und Sorge um die Armen und künftigen Generationen beruht. Dem Ganzen muss der Bund zwischen dem Menschen und der Umwelt zugrunde liegen, der für uns Gläubige Spiegel »der Schöpferliebe Gottes sein soll – des Gottes, in dem wir unseren Ursprung haben und zu dem wir unterwegs sind« [3]. Der durch diese Umstellung herbeigeführte Wandel darf die Forderungen nach Gerechtigkeit nicht vernachlässigen, vor allem nicht für diejenigen, die von den Auswirkungen des Klimawandels am meisten betroffen sind.

Der COP15-Gipfel zur biologischen Vielfalt, der im Dezember in Kanada stattfindet, wird seinerseits den Regierungen die Gelegenheit bieten, ein neues multilaterales Abkommen zu schließen, um die Zerstörung der Ökosysteme und das Artensterben zu stoppen. Nach der alten Weisheit der Jubeljahre brauchen wir eine Zeit »des Erinnerns, der Umkehr, des Ruhens, der Wiederherstellung und der Freude« [4]. Um den weiteren Zusammenbruch des „Netzes des Lebens“ - der biologischen Vielfalt -, das Gott uns geschenkt hat, aufzuhalten, bitten wir und rufen die Nationen auf, sich auf vier Schlüsselprinzipien zu einigen: 1. eine klare ethische Grundlage für den Wandel schaffen, den wir brauchen, um die biologische Vielfalt zu retten; 2. den Verlust der biologischen Vielfalt bekämpfen, ihre Erhaltung und Wiederherstellung unterstützen und die Bedürfnisse der Menschen auf nachhaltige Weise erfüllen; 3. Förderung der weltweiten Solidarität angesichts der Tatsache, dass die biologische Vielfalt ein globales Allgemeingut ist, das ein gemeinsames Engagement erfordert; 4. Menschen in Situationen der Schwäche in den Mittelpunkt rücken, einschließlich derjenigen, die am stärksten vom Verlust der biologischen Vielfalt betroffen sind, wie indigene Völker, ältere Menschen und junge Menschen.

Ich wiederhole: »Ich möchte im Namen Gottes die großen Bergbau-, Erdöl-, Forst-, Immobilien- und Agrarunternehmen auffordern, mit der Zerstörung von Wäldern, Feuchtgebieten und Bergen, der Verschmutzung von Flüssen und Meeren und der Vergiftung von Menschen und Lebensmitteln aufzuhören« [5].

Man kann nicht umhin, die Existenz einer »ökologischen Schuld« (Laudato si', 51) der wirtschaftlich reicheren Nationen anzuerkennen, die in den letzten zwei Jahrhunderten am meisten verschmutzt haben; diese verlangt von ihnen, sowohl auf der COP27 als auch auf der COP15 anspruchsvollere Schritte zu unternehmen. Das bedeutet, dass sie nicht nur innerhalb ihrer eigenen Grenzen entschlossen handeln, sondern auch ihre Zusagen zur finanziellen und technischen Unterstützung der wirtschaftlich ärmeren Länder einhalten, die bereits die größte Last der Klimakrise tragen. Weitere finanzielle Unterstützung für die Erhaltung der biologischen Viel-

falt sollte ebenfalls dringend erwogen werden. Auch die wirtschaftlich weniger wohlhabenden Länder haben eine erhebliche, aber „diversifizierte“ Verantwortung (vgl. ebd., 52); die Verspätungen der anderen können niemals die eigene Untätigkeit rechtfertigen. Wir müssen handeln, wir alle, und zwar mit Entschlossenheit. Wir gelangen gerade zu einem „Bruch“ (vgl. ebd., 61).

Lasst uns in dieser Zeit der Schöpfung dafür beten, dass die Gipfeltreffen COP27 und COP15 die Menschheitsfamilie vereinen (vgl. ebd., 13), um die doppelte Krise des Klimas und der Verringerung der biologischen Vielfalt entschlossen anzugehen. Erinnern wir uns an die Aufforderung des heiligen Paulus, uns mit denen zu freuen, die sich freuen, und mit denen zu weinen, die weinen (vgl. Röm 12,15), und weinen wir mit dem bitteren Aufschrei der Schöpfung, hören wir ihn an und antworten wir mit Taten, damit wir und künftige Generationen uns weiterhin mit dem süßen Lied der Geschöpfe vom Leben und von der Hoffnung freuen können.

Rom, St. Johannes im Lateran, 16. Juli 2022, Gedenktag der seligen Jungfrau Maria auf dem Berge Karmel.

FRANZISKUS

[1] Vgl. Ansprache an die F.A.O., 16. November 1970.

[2] Hl. Johannes Paul II., Generalaudienz, 10. Juli 2002.

[3] Ansprache an die Teilnehmer der Begegnung „Glaube und Wissenschaft: Auf dem Weg zu COP26“, 4. Oktober 2021.

[4] Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung, 1. September 2020.

[5] Videobotschaft an die Volksbewegungen, 16. Oktober 2021.

Nr. 67 Papstbotschaft für den VI. Welttag der Armen 13. November 2022

Jesus Christus wurde euret wegen arm (vgl. 2 Kor 8,9)

1. »Jesus Christus [...] wurde euret wegen arm« (2 Kor 8,9). Mit diesen Worten wendet sich der Apostel Paulus an die ersten Christen in Korinth, um ihr Engagement für die Solidarität mit ihren bedürftigen Brüdern und Schwestern zu begründen. Der *Welttag der Armen* ist auch in diesem Jahr wieder eine gesunde Provokation, um uns zu helfen, über unsere Lebensweise und die vielen Formen der Armut der Gegenwart nachzudenken.

Vor einigen Monaten begann die Welt langsam den Sturm der Pandemie hinter sich zu lassen und Anzeichen für einen wirtschaftlichen Aufschwung zu zeigen, der Millionen von durch Arbeitsverlust verarmten Men-

schen Erleichterung bringen würde. Es zeigte sich ein vorsichtiger Optimismus, weil trotz der bleibenden schmerzlichen Erinnerung an den Verlust geliebter Menschen die Aussicht bestand, endlich zu direkten zwischenmenschlichen Beziehungen zurückzukehren, sich wieder ohne Zwänge und Einschränkungen zu begegnen. Und dann zeichnete sich eine neue Katastrophe am Horizont ab, die der Welt ein anderes Szenario aufzwingen sollte.

Der Krieg in der Ukraine reiht sich ein in die regionalen Kriege, die in den letzten Jahren Tod und Zerstörung gebracht haben. Hier ist das Bild jedoch komplexer, da eine „Supermacht“ direkt eingreift und ihren Willen gegen den Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker durchsetzen will. Es wiederholen sich Szenen von tragischer Erinnerung, und wieder einmal überdeckt die gegenseitige Erpressung einiger weniger Mächtiger die Stimme der nach Frieden rufenden Menschheit.

2. Wie viele arme Menschen bringt der Wahnsinn des Krieges hervor! Wo immer wir unseren Blick hinwenden, sehen wir, wie die Gewalt die Wehrlosen und Schwächsten trifft. Es gibt Deportationen von Tausenden von Menschen, insbesondere von Kindern, um sie zu entwurzeln und ihnen eine andere Identität aufzuzwingen. Die Worte des Psalmisten angesichts der Zerstörung Jerusalems und des Exils der jungen Juden werden wieder aktuell: »An den Strömen von Babel, / da saßen wir und wir weinten, wenn wir Zions gedachten. An die Weiden in seiner Mitte hängten wir unsere Leiern. Denn dort verlangten, die uns gefangen hielten, Lieder von uns, / unsere Peiniger forderten Jubel [...] Wie hätten wir singen können die Lieder des Herrn, fern, auf fremder Erde?« (Ps 137,1-4).

Millionen von Frauen, Kindern und älteren Menschen sind gezwungen, sich der Gefahr der Bomben auszusetzen, nur um sich in Sicherheit zu bringen und als Flüchtlinge in Nachbarländern Zuflucht zu suchen. Diejenigen, die in den Konfliktgebieten bleiben, leben jeden Tag in Angst und ohne Nahrung, Wasser, medizinische Versorgung und vor allem ohne ihre Lieben. In dieser Lage bleibt die Vernunft auf der Strecke, und die Leidtragenden sind viele einfache Menschen, die zu den ohnehin schon zahlreichen Notleidenden hinzukommen. Wie können wir so vielen Menschen in Ungewissheit und Unsicherheit eine angemessene Antwort geben, um Erleichterung und Frieden zu bringen?

3. In diesem widersprüchlichen Kontext findet der VI. *Welttag der Armen* statt, mit der vom Apostel Paulus aufgegriffenen Aufforderung, den Blick auf Jesus zu richten: er, »der reich war, wurde euretwegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen« (2 Kor 8,9). Bei seinem Besuch in Jerusalem war Paulus auf Petrus, Jakobus und Johannes getroffen, die ihn gebeten hatten, die Armen nicht zu vergessen. Die Gemeinde in Jerusalem befand sich nämlich aufgrund der Hungersnot, die das Land heimgesucht hatte, in einer schwierigen Lage. Und der Apostel hatte sich sofort darum ge-

kümmert, eine große Sammlung zugunsten dieser armen Menschen zu organisieren. Die Christen in Korinth erwiesen sich als sehr mitfühlend und hilfsbereit. Auf Anweisung von Paulus sammelten sie jeden ersten Tag der Woche, was sie angespart hatten, und alle waren sehr großzügig.

Als ob seit diesem Moment keine Zeit vergangen wäre, vollziehen auch wir jeden Sonntag während der Eucharistiefeier dieselbe Geste und legen unsere Gaben zusammen, damit die Gemeinschaft auf die Not der Ärmsten antworten kann. Es ist ein Zeichen, das die Christen immer mit Freude und Verantwortungsbewusstsein gesetzt haben, damit es keinem Bruder oder keiner Schwester an dem Nötigsten fehlt. Dies bezeugt bereits der Bericht des heiligen Justinus, der im zweiten Jahrhundert dem Kaiser Antoninus Pius die Sonntagsfeiern der Christen so beschrieb: »An dem Tage, den man Sonntag nennt, findet eine Versammlung aller statt, die in den Städten oder auf dem Lande wohnen; dabei werden die Erinnerungen der Apostel und die Schriften der Propheten vorgelesen, solange es möglich ist. [...] Darauf findet die Austeilung und die Teilnahme an den durch die Danksagung geweihten Dingen statt. Den Abwesenden aber wird er durch die Diakonen gebracht. Wer aber die Mittel und guten Willen hat, gibt nach seinem Ermessen, was er will, und das, was da zusammenkommt, wird bei dem Vorsteher hinterlegt; dieser kommt damit Waisen und Witwen zu Hilfe, solchen, die wegen Krankheit oder aus sonst einem Grunde bedürftig sind, den Gefangenen und den Fremdlingen« (*Erste Apologie*, LXVII, 1-6).

4. Zurück zur Gemeinde in Korinth: Nach dem anfänglichen Enthusiasmus begann ihr Engagement zu erlahmen und die vom Apostel vorgeschlagene Initiative verlor an Schwung. Dies ist der Grund, warum Paulus in einem leidenschaftlichen Schreiben die Kollekte wieder neu anstößt: »jetzt sollt ihr das Begonnene zu Ende führen, damit das Ergebnis dem guten Willen entspricht - je nach eurem Besitz« (2 Kor 8,11).

Ich denke in diesem Moment an die Bereitschaft, die in den letzten Jahren ganze Nationen dazu bewegt hat, ihre Türen zu öffnen, um Millionen von Flüchtlingen aus den Kriegen im Nahen Osten, in Zentralafrika und jetzt in der Ukraine aufzunehmen. Die Familien haben ihre Häuser weit geöffnet, um Platz für andere Familien zu schaffen, und die Gemeinschaften haben viele Frauen und Kinder großzügig aufgenommen, um ihnen die ihnen gebührende Würde zukommen zu lassen. Je länger der Konflikt jedoch andauert, desto schlimmer werden seine Folgen. Für die Gastländer wird es immer schwieriger, kontinuierliche Hilfe zu leisten; Familien und Gemeinden beginnen, die Last einer Situation zu spüren, die über den Notfall hinausgeht. Jetzt ist es an der Zeit, nicht aufzugeben und die ursprüngliche Motivation zu erneuern. Was wir begonnen haben, muss mit der gleichen Verantwortung zu Ende geführt werden.

5. Solidarität bedeutet nämlich genau das: das Wenige,

das wir besitzen, mit denen zu teilen, die nichts haben, damit niemand leidet. Je mehr der Sinn für die Gemeinschaft und das Miteinander als Lebensform wächst, desto mehr Solidarität entwickelt sich. Andererseits muss man bedenken, dass es Länder gibt, in denen in den letzten Jahrzehnten der Wohlstand vieler Familien erheblich gestiegen ist und sie einen gesicherten Lebensstandard erreicht haben. Dies ist ein positives Ergebnis von Privatinitiativen und Gesetzen, die das Wirtschaftswachstum unterstützt haben, kombiniert mit konkreten Anreizen für Familienpolitik und soziale Verantwortung. Das Kapital an Sicherheit und Stabilität, das erreicht wurde, möge nun mit denjenigen geteilt werden, die gezwungen waren, ihre Heimat und ihr Land zu verlassen, um sich zu retten und zu überleben. Als Mitglieder der Zivilgesellschaft müssen wir den Mahnruf zu den Werten der Freiheit, der Verantwortung, der Brüderlichkeit und der Solidarität lebendig erhalten. Und als Christen finden wir in der Nächstenliebe, im Glauben und in der Hoffnung stets die Grundlage unseres Seins und Handelns.

6. Es ist interessant, dass der Apostel die Christen nicht zu einem Werk der Nächstenliebe zwingen will. So schreibt er: »Ich meine das nicht als strenge Weisung« (2 Kor 8,8); vielmehr will er, dass sich ihre Liebe »als echt erweist« in der Fürsorge und den Eifer für die Armen (vgl. *ebd.*). Die Grundlage der Bitte des Paulus ist sicherlich das Bedürfnis nach konkreter Hilfe, aber seine Absicht geht darüber hinaus. Er ruft dazu auf, dass die Kollekte ein Zeichen der Liebe sein soll, wie sie von Jesus selbst bezeugt wurde. Kurz gesagt, die Großzügigkeit gegenüber den Armen findet ihre stärkste Motivation in der Entscheidung des Gottessohnes, der sich selbst arm machen wollte.

Der Apostel scheut sich in der Tat nicht zu bekräftigen, dass diese Wahl Christi, diese „Erniedrigung“ seiner selbst, eine Gnade ist, ja »die Gnade unseres Herrn Jesus Christus« (2 Kor 8,9), und nur wenn wir sie für uns annehmen, können wir unserem Glauben konkreten und kohärenten Ausdruck verleihen. Die Lehre des gesamten Neuen Testaments schöpft ihre Einheit aus diesem Thema, das sich auch in den Worten des Apostels Jakobus widerspiegelt: »Werdet aber Täter des Wortes und nicht nur Hörer, sonst betrügt ihr euch selbst! Wer nur Hörer des Wortes ist und nicht danach handelt, gleicht einem Menschen, der sein eigenes Gesicht im Spiegel betrachtet: Er betrachtet sich, geht weg und schon hat er vergessen, wie er aussah. Wer sich aber in das vollkommene Gesetz der Freiheit vertieft und an ihm festhält, wer es nicht nur hört und es wieder vergisst, sondern zum Täter des Werkes geworden ist, wird selig sein in seinem Tun« (Jak 1,22-25).

7. Angesichts der Armen nützen keine großen Worte, sondern man krempelt die Ärmel hoch und setzt den Glauben durch das persönliche Engagement in die Praxis um, welches nicht an andere delegiert werden kann. Manchmal kann jedoch eine gewisse Laxheit eintreten, die zu inkonsequentem Verhalten führt, z. B. zu Gleich-

gültigkeit gegenüber den Armen. Es kommt auch vor, dass sich einige Christen aufgrund einer übermäßigen Anhänglichkeit an Geld in den Missbrauch von Gütern und Vermögenswerten verstricken. Dies sind Situationen, die einen schwachen Glauben und eine träge und kurzsichtige Hoffnung offenbaren.

Wir wissen, dass das Problem nicht das Geld selbst ist, denn es ist Teil des täglichen Lebens und der sozialen Beziehungen der Menschen. Wir müssen vielmehr über den Wert nachdenken, den das Geld für uns hat: Es darf nicht zu einem absoluten Wert werden, als ob es der Hauptzweck wäre. Eine solche Anhänglichkeit hindert uns daran, den Alltag realistisch zu betrachten, und vernebelt unsere Sicht, so dass wir die Bedürfnisse anderer nicht erkennen können. Es gibt nichts Schädlicheres für einen Christen und eine Gemeinschaft, als sich vom Götzen des Reichtums blenden zu lassen, der einen an eine oberflächliche und zum Scheitern verurteilte Lebenseinstellung bindet.

Es geht also nicht um eine Wohlfahrtsmentalität gegenüber den Armen, wie es oft der Fall ist, sondern es geht darum, sich dafür einzusetzen, dass es niemandem am Nötigsten fehlt. Es ist nicht der Aktivismus, der rettet, sondern die aufrichtige und großherzige Aufmerksamkeit, mit der man sich einem armen Menschen als Bruder nähert, der seine Hand ausstreckt, damit ich aus der Lähmung, in die ich gefallen bin, erwache. Daher gilt: »Niemand dürfte sagen, dass er sich von den Armen fernhält, weil seine Lebensentscheidungen es mit sich bringen, anderen Aufgaben mehr Achtung zu schenken. Das ist eine in akademischen, unternehmerischen oder beruflichen und sogar kirchlichen Kreisen häufige Entschuldigung. [...] [Es] darf sich niemand von der Sorge um die Armen und um die soziale Gerechtigkeit freigestellt fühlen« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 201). Es ist dringend notwendig, neue Wege zu finden, die über den Ansatz jener Sozialpolitiken hinausgehen, die »verstanden wird als eine Politik „gegenüber“ den Armen, aber nie „mit“ den Armen, die nie die Politik „der“ Armen ist und schon gar nicht in einen Plan integriert ist, der die Völker wieder miteinander vereint« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 169). Stattdessen müssen wir nach der Haltung des Apostels streben, der an die Korinther schreiben konnte: »Denn es geht nicht darum, dass ihr in Not geratet, indem ihr anderen helft; es geht um einen Ausgleich« (2 Kor 8,13).

8. Es gibt ein Paradoxon, das heute wie damals schwer zu akzeptieren ist, weil es der menschlichen Logik widerspricht: Es gibt eine Armut, die reich macht. Indem er an die „Gnade“ Jesu Christi erinnert, will Paulus bekräftigen, was er selbst gepredigt hat, nämlich dass der wahre Reichtum nicht in der Ansammlung von »Schätze[n] hier auf der Erde, wo Motte und Wurm sie zerstören und wo Diebe einbrechen und sie stehlen« (Mt 6,19) besteht, sondern in der gegenseitigen Liebe, die uns dazu motiviert, die Lasten des anderen zu tragen, damit niemand im Stich gelassen oder ausgeschlossen wird. Die Erfahrung von Schwäche und Begrenztheit, die wir

in den letzten Jahren gemacht haben, und nun die Tragödie eines Krieges mit globalen Auswirkungen müssen uns etwas Entscheidendes lehren: Wir sind nicht auf dieser Welt, um zu überleben, sondern damit allen ein würdiges und glückliches Leben ermöglicht wird. Die Botschaft Jesu zeigt uns den Weg und lässt uns entdecken, dass es eine Armut gibt, die erniedrigt und tötet, und eine andere Armut, seine eigene, die befreit und gelassen macht.

Die Armut, welche tötet, ist das Elend, das Ergebnis von Ungerechtigkeit, Ausbeutung, Gewalt und ungerechter Verteilung der Ressourcen. Das ist die verzweifelte Armut, die keine Zukunft hat, weil sie von der Wegwerfkultur aufgezwungen wird, die weder Perspektiven noch Auswege bietet. Das ist die Armut, welche Menschen in extreme Bedürftigkeit bringt und dadurch auch die spirituelle Dimension untergräbt, die, auch wenn sie oft übersehen wird, existiert und zählt. Wenn das einzige Gesetz die Gewinnberechnung am Ende des Tages ist, dann gibt es keine Hemmungen mehr, der Logik der Ausbeutung von Menschen zu folgen: die Anderen sind nur Mittel. Gerechte Löhne, gerechte Arbeitszeiten gibt es nicht mehr, und es werden neue Formen der Sklaverei geschaffen, unter denen die Menschen leiden, die keine Alternative haben und diese bittere Ungerechtigkeit hinnehmen müssen, um das Existenzminimum zusammenzukratzen.

Dagegen ist die Armut, die befreit, diejenige, die sich uns als verantwortungsvolle Entscheidung präsentiert, um Ballast abzuwerfen und sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. In der Tat kann man bei vielen Menschen leicht Unzufriedenheit erkennen, weil sie das Gefühl haben, dass etwas Wichtiges fehlt und sie sich wie ziellose Wanderer auf die Suche danach begeben. Auf der Suche nach dem, was sie befriedigen kann, müssen sie sich den Geringsten, Schwachen und Armen zuwenden, um so endlich zu begreifen, was sie wirklich brauchen. Die Begegnung mit den Armen ermöglicht es, viele Ängste und substanzlose Befürchtungen zu überwinden und zu dem vorzustoßen, was im Leben wirklich zählt und was uns niemand wegnehmen kann: die wahre und unentgeltliche Liebe. Die Armen sind in der Tat, noch bevor sie Empfänger unserer Almosen sind, Individuen, die uns helfen, uns von den Fesseln der Rastlosigkeit und der Oberflächlichkeit zu befreien.

Johannes Chrysostomus, ein Kirchenvater und Kirchenlehrer, der in seinen Schriften das Verhalten der Christen gegenüber den Armen scharf anprangert, schrieb: »Wenn du nicht vertraust, dass Armut Reichtum bewirken kann, so denke an deinen Herrn und höre auf, zu zweifeln. Denn wäre der Herr nicht arm geworden, so wärest du nicht reich geworden. Das ist gerade das Wunderbare, dass die Armut Reichtum erzeugt hat. Unter Reichtum versteht aber hier der Apostel die Gottseligkeit, die Reinigung von Sünden, die Gerechtigkeit und Heiligkeit und all jene unzähligen Güter, die der Herr uns schon gewährt hat und noch gewähren wird. Und all dieses ist uns aus der Armut erwachsen« (Homilien über den Zweiten Korintherbrief, 17.1).

9. Der Text des Apostels, auf den sich dieser *VI. Welttag der Armen* bezieht, zeigt das große Paradox des Glaubenslebens: Die Armut Christi macht uns reich. Paulus konnte diese Lehre weitergeben - und die Kirche kann sie verbreiten und über die Jahrhunderte hinweg bezeugen -, weil Gott in seinem Sohn Jesus diesen Weg gewählt hat und ihn gegangen ist. Weil er für uns arm geworden ist, wird unser Leben erhellt und verwandelt und erhält einen Wert, den die Welt nicht kennt und nicht geben kann. Der Reichtum Jesu besteht in seiner Liebe, die sich niemandem verschließt und allen entgegenkommt, vor allem diejenigen, die an den Rand gedrängt und des Nötigsten beraubt sind. Aus Liebe hat er sich erniedrigt und menschliche Gestalt angenommen. Aus Liebe wurde er ein gehorsamer Diener, bis hin zum Tod am Kreuz (vgl. *Phil 2,6-8*). Aus Liebe wurde er zum »Brot des Lebens« (*Joh 6,35*), damit niemandem das Lebensnotwendige fehlt und er die Nahrung für das ewige Leben finden kann. So wie damals für die Jünger des Herrn scheint es auch heute noch schwierig zu sein, diese Lehre zu akzeptieren (vgl. *Joh 6,60*); aber das Wort Jesu ist deutlich. Wenn wir wollen, dass das Leben über den Tod triumphiert und die Würde von der Ungerechtigkeit befreit wird, dann ist der Weg der seine: Er besteht darin, der Armut Jesu Christi zu folgen, das Leben aus Liebe zu teilen, das Brot der eigenen Existenz mit den Brüdern und Schwestern zu brechen, angefangen bei den Geringsten, bei denen, denen das Nötigste fehlt, damit Gleichheit erreicht wird, die Armen vom Elend und die Reichen von der Selbstgefälligkeit befreit werden, die beide hoffnungslos sind.

10. Am 15. Mai habe ich Bruder Charles de Foucauld heiliggesprochen, einen Mann, der reich geboren wurde und auf alles verzichtete, um Jesus zu folgen und mit ihm arm und ein Bruder für alle zu werden. Sein Einsiedlerleben, zunächst in Nazareth und dann in der Wüste der Sahara, das aus Schweigen, Gebet und Teilen bestand, ist ein beispielhaftes Zeugnis christlicher Armut. Es wird uns guttun, über diese Worte von ihm nachzudenken: »Verachten wir nicht die Armen, die Kleinen, die Arbeiter; sie sind nicht nur unsere Brüder in Gott, sondern auch diejenigen, die Jesus in seinem äußeren Leben am vollkommensten nachahmen. Sie stellen genau Jesus, den Arbeiter von Nazareth, dar. Sie sind die Erstgeborenen unter den Auserwählten, die ersten, die an die Wiege des Erlösers gerufen wurden. Sie waren der alltägliche Umgang Jesu, von seiner Geburt bis zu seinem Tod [...]. Lasst uns sie ehren, lasst uns in ihnen die Bilder Jesu und seiner heiligen Eltern ehren [...]. Lasst uns für uns selbst [die Bedingung] annehmen, die er für sich selbst angenommen hat [...]. Lasst uns nie aufhören, in allem arm zu sein, Brüder der Armen, Gefährten der Armen, lasst uns wie Jesus die Ärmsten der Armen sein, und wie er lasst uns die Armen lieben und uns mit ihnen umgeben« (*Kommentare zum Lukasevangelium*, Meditation 263) [1]. Für Bruder Charles waren dies nicht nur Worte, sondern eine konkrete Lebensweise, die ihn dazu brachte, mit Jesus die Hingabe des Lebens selbst zu teilen.

Möge dieser VI. *Welttag der Armen* zu einer Gelegenheit der Gnade werden, eine persönliche und gemeinschaftliche Gewissensprüfung vorzunehmen und uns zu fragen, ob die Armut Jesu Christi unser treuer Begleiter im Leben ist.

Rom, St. Johannes im Lateran, 13. Juni 2022, Gedenktag des Heiligen Antonius von Padua.

FRANZISKUS

[1] Meditation Nr. 263 über *Lk 2,8-20*: C. DE FOUCAULD, *La Bonté de Dieu. Méditations sur les saints Evangiles (1)*, Nouvelle Cité, Montrouge 1996, 214-216.

Nr. 68 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

Caritas – das ist gelebte Nächstenliebe. Sie geschieht zwischen Bekannten und Unbekannten, analog und digital, in den Gemeinden und den sozialen Diensten und Einrichtungen weltweit. Caritas – das heißt mit offenen Augen durch die Welt zu gehen, unser Leben zu teilen und Herausforderungen gemeinsam anzupacken.

2022 blicken wir mit großer Dankbarkeit schon auf 125 Jahre verbandliche Caritas zurück. Die Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes #DasMachenWirGemeinsam ruft eine Erfahrung in Erinnerung: Große Herausforderungen meistern wir am besten, wenn wir sie gemeinsam angehen und ein Netz aus Hilfsangeboten und Akteuren knüpfen.

Tiefe Spuren hinterlassen hat in diesem Jahr der Krieg in der Ukraine. Viele Menschen sind gezeichnet von dem unermesslichen Leid des Krieges, von Gewalt und von Flucht. Ungezählte Caritas-Organisationen in ganz Europa leisten beeindruckende Hilfe, gerade auch, indem sie mit Kommunen, Kirchengemeinden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Wohlfahrtsverbänden vor Ort zusammenarbeiten.

Tiefe Spuren hinterlassen hat auch die andauernde Pandemie in ungezählten Menschenleben. Alte und junge Menschen waren konfrontiert mit sozialer Isolation, mit finanziellen Sorgen und menschlicher Überforderung. Die Caritas teilt die Nöte und sie engagiert sich in doppelter Weise: als Anbieterin sozialer Hilfen und als Gestalterin sozialer Orte, an denen sich Menschen für andere engagieren.

Tiefe Spuren hat schließlich der vergangene Hitzesommer hinterlassen – in den Wäldern und in der Landwirt-

schaft. Gleichzeitig gehen wir auf einen Winter zu, in dem exorbitant hohe Strom- und Gaspreise uns in Bedrängnis bringen. Energiesparen als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz muss so gelingen, dass auch Menschen mit niedrigem Einkommen nachhaltig wohnen, unterwegs sein und leben können. Konkrete Projekte wie der Caritas Stromsparcheck tragen dazu bei.

Solidarität, das machen wir gemeinsam! Damit dies gelingt, bitten wir Sie um eine Spende am Caritas-Sonntag, welche für die vielen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und in den Diözesen bestimmt ist. Für all Ihre Gaben danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 20.06.2022

Für das Bistum Fulda



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Dieser Aufruf soll am 11. September 2022 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Nr. 69 Caritas-Sonntag und Herbstsammlung Thüringen

Auch rund um den Herbstbeginn 2022 findet im Bistum Fulda wieder der Caritas-Sonntag statt: Am 18. September steht er für die Kirchengemeinden im hessischen Teil des Bistums Fulda auf dem Programm, und eine Woche später – am 25. September – erfolgt er in den thüringischen Gemeinden des Bistums rund um Vacha, Geisa und Kaltennordheim. Gekoppelt mit dem Caritas-Sonntag führen die thüringischen Kirchengemeinden zugleich auch ihre diesjährige Caritas-Herbstsammlung durch, die vom 17. bis 26. September erfolgt. Dabei können die Gemeinden die Sammlung wahlweise in „klassischer Form“ als Haussammlung durchführen, oder aber es erfolgt mit Unterstützung durch den Diözesan-Caritasverband eine Sammlung via Briefaussendung – entweder per Post oder durch Träger. In den Kirchengemeinden auf hessischem Gebiet erfolgt die Herbstsammlung traditionell erst im November.

Am Caritas-Sonntag 2022 bietet das aktuelle Jahresthema zum 125-jährigen Bestehen der verbandlichen Caritas in Deutschland unter dem Motto „Zukunft denken. Zusammenhalt leben. Das machen wir gemeinsam“ den Gemeinden eine Möglichkeit, sich im Gottesdienst inhaltlich mit der Frage zu beschäftigen, wie den Werten von Kirche und Caritas Raum bei der weiteren Gestaltung unserer Gesellschaft verschafft werden könnte. Dabei dreht sich alles um die Begriffe „Res-

pekt“, „Gerechtigkeit“, „Toleranz“ und „Solidarität“. Mehr Infos zur Kampagne und Anregungen zur Themenumsetzung in der gemeindlichen Arbeit erhalten Interessierte unter www.dasmachenwirgemeinsam.de.

Mit einem speziellen Informationsblatt zum Caritas-Sonntag wirbt der Diözesan-Caritasverband darüber hinaus um Unterstützung für seine Arbeit und um Spenden. Bausteine zur Gestaltung eines Themengottesdienstes stehen abrufbereit zur Verfügung (Downloadcenter unter www.caritas-fulda.de – im Hauptmenü „Aktuelles“ anklicken).

Informative und hilfreiche Materialien zum Caritas-Sonntag und zur Kampagne gehen den Gemeinden zudem im Laufe des Monats August auf dem Postweg zu. Im thüringischen Bistumsteil erhalten die Kirchengemeinden zusätzlich das Material für die Herbst-Sammlung der Caritas. Gerne steht das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes zudem auch bei Rückfragen zur Kampagne oder allgemein zu Themen der Caritas zur Verfügung; Kontakt: Tel. 0661/2428-161, E-Mail oeffentlichkeitsarbeit@caritas-fulda.de.

Die Kollekte der Kirchengemeinden am Caritas-Sonntag soll dem gesamten Spektrum der Caritas-Arbeit im Bistum zugutekommen. Alle der Caritas zufließenden Spenden werden selbstverständlich ausschließlich satzungsgemäß für die sozial-karitative Arbeit des katholischen Wohlfahrtsverbandes eingesetzt.

Nr. 70 Gesetz über die Promulgation von Gesetzen des Diözesanbischofs und von nichtgesetzlichen diözesanrechtlichen Normen (Promulgationsgesetz – PromG)

§ 1 Promulgationsorgan

- (1) Das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Fulda ist auf der Grundlage des c. 8 § 2 CIC das ordentliche Promulgationsorgan der Diözese Fulda für Gesetze des diözesanen Gesetzgebers.
- (2) Das Amtsblatt wird in zwei Originalexemplaren auf Papier gedruckt, gesiegelt und in der Kanzlei der Kurie (Registratur und Bistumsarchiv) aufbewahrt. Rechtsverbindlich ist der Text der gesiegelten Ausgabe des Amtsblattes.
- (3) Das Amtsblatt ist in der Regel an die Bezieher per Mail als PDF-Datei oder mit Verlinkungsverweis zu versenden. Es kann außerdem auf der Internetseite des Bistums Fulda (www.bistum-fulda.de) sowie im IntranetPortal veröffentlicht werden. Auf ausdrücklichen Wunsch kann es in Papierform bezogen werden.
- (4) Abgabepflichten nach weltlichem Recht, insbesondere an die Landesbibliotheken, bleiben unberührt.

§ 2 Ordentlicher Promulgationsmodus und Verpflichtungskraft

- (1) Als Tag der ordentlichen Promulgation eines bischöflichen Gesetzes gilt das auf dem Titel der jeweiligen Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes der Diözese Fulda angegebene Erscheinungsdatum.
- (2) Die Versendung des Amtsblattes muss am Tag der ordentlichen Promulgation erfolgen. Die Versendung erfolgt gemäß § 1 Abs. 3 in der Regel auf elektronischem Weg.
- (3) Soweit nichts anderes normiert ist, erlangen Gesetze des Diözesanbischofs gem. c. 8 § 2 CIC einen Monat nach dem Tag der Promulgation Verpflichtungskraft.
- (4) Eine in Ausnahmefällen im Rahmen des allgemeinen Rechts zulässige rückwirkende Inkraftsetzung ist in dem bischöflichen Gesetz mit genauer Angabe des Datums des rückwirkenden Inkrafttretens ausdrücklich zu normieren.

§ 3 Außerordentlicher Promulgationsmodus und Verpflichtungskraft

- (1) Sollte im Einzelfall die Promulgation eines Gesetzes im ordentlichen Promulgationsmodus nicht rechtzeitig möglich sein, kann ein Gesetz in anderer Weise promulgiert werden, insbesondere durch die amtliche Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums Fulda. In diesem Fall ist der Promulgationsmodus und der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Gesetz genau zu bezeichnen.
- (2) Ein in einem außerordentlichen Promulgationsmodus promulgiertes Gesetz ist in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen.

§ 4 Promulgation und Veröffentlichung von nichtgesetzlichen diözesanen Normen

- (1) Das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Fulda ist zugleich das ordentliche Promulgationsorgan für die von der diözesanen ausführenden Gewalt ausgehenden Allgemeinen Ausführungsdekrete zu bischöflichen Gesetzen (vgl. c. 31 CIC). Die §§ 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Fulda kann zur Veröffentlichung anderer nichtgesetzlicher diözesaner Rechtserlasse (z.B. Instruktionen gem. c. 34; Statuten und Ordnungen gem. cc. 94 und 95 CIC) genutzt werden. Die Verpflichtungskraft solcher Erlasse ist dem Ausstellungsdatum dieser Erlasse oder einer darin enthaltenen Norm zur Inkraftsetzung zu entnehmen.

§ 5 Pflicht zur Aufbewahrung des Amtsblattes

- (1) Die in den Pfarreien vorhandenen gedruckten Sammlungen der Amtsblätter sind bis einschließlich des Jahrgangs 2022 weiterhin in Papierform aufzu-

- bewahren.
- (2) Ab dem Jahrgang 2023 besteht keine Verpflichtung mehr, die Amtsblätter in gedruckter und gebundener Form aufzubewahren. Die diesbezügliche Anweisung des Bischöflichen Generalvikariats vom 8. Februar 1886 (K. A. 1886, Nr. 9) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Noch geltende Diözesengesetze, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf andere Weise als durch Veröffentlichung im Amtsblatt promulgiert worden sind, sind im ersten Amtsblatt, das nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erscheint, in ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zur Veröffentlichung. Satz 1 gilt nicht für in einem außerordentlichen Promulgationsmodus promulgierte Gesetze, die nach ihrer Promulgation im Amtsblatt veröffentlicht worden sind.

Fulda, den 3. August 2022



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr.71 Änderung der Arbeitszeit im Thüringischen Teil des Bistums Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) vom 09.05.2022 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

„Mit Wirkung vom 01.01.2023 wird § 6 Absatz 1 Satz 2 ersatzlos gestrichen.“



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 72 Richtlinie für die Verwaltungsleitungen im Bistum Fulda (Verwaltungsleitungen-Richtlinie)

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren im Bischöflichen Generalvikariat im Hin-

blick auf eine einheitliche Behandlung entsprechender kirchengemeindlicher Anträge auf Einstellung von Verwaltungsleitungen. Die Regelungen der AVO und MAVO bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

1. Aufgabenumfang

Die Aufgaben von Verwaltungsleitungen sind insbesondere:

- Entlastung und Unterstützung des Pfarrers von Verwaltungsarbeiten im operativen Tagesgeschäft
- Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von Verwaltungsratssitzungen
- Umsetzung und Überwachung der Umsetzung von Verwaltungsratsbeschlüssen
- Verantwortung für die kaufmännische Abwicklung (z. B. Zusammenarbeit Zentralrendantur, kommunale Behörden, ...)
- Erstellung eines Entwurfes und Überwachung des Haushaltsplans
- Übernahme der Funktion des Dienstvorgesetzten für das nichtpastorale Personal sowie dessen Führung und Qualifizierung nach den Vorgaben des Verwaltungsrates
- Leitung des Zentralen Pfarrbüros
- Steuerung aller Verwaltungsprozesse: Standardisierung, Strukturierung und Optimierung von Arbeitsabläufen
- Erledigung bzw. Sicherung der Bearbeitung aller anfallenden Aufgaben im Verwaltungsbereich der Kirchengemeinde unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
- Bindeglied zur Bistumsverwaltung
- Umsetzung gesetzlicher Regelungen unter Beachtung der Entscheidungen der zuständigen Gremien
- Sicherstellung von speziellen Beauftragungen
- Kooperation mit Ehrenamtlichen
- ggf. Übernahme von Aufgaben in der Kindergartenverwaltung und Vertretung gegenüber Behörden und Kommunen

2. Antragsverfahren

- 2.1. Antragsberechtigt sind
- a) alle ab dem 01.10.2015 neu gegründeten Kirchengemeinden,
 - b) alle Kirchengemeinden, die sich in einem vom Bistum anerkannten Neugründungsprozess befinden bzw. diesen gemeinsam mit Kirchengemeinden der künftigen neuen Pfarrei beabsichtigen.
- 2.2. Der Einsatz einer Verwaltungsleitung setzt den schriftlichen Antrag einer Kirchengemeinde an das Bischöfliche Generalvikariat voraus.
- 2.3. Nach Antragstellung wird der Kirchengemeinde eine vorgefertigte Stellenbeschreibung (Anlage 1) zur Verfügung gestellt, die vor der Stellenausschreibung zu konkretisieren und dem Fachbereich Personal vorzulegen ist. Die geprüfte Stellenbeschreibung wird der Kirchengemeinde abschließend zur Verfügung

gung gestellt.

- 2.4. Mit Einreichung des schriftlichen Antrages erkennt die Kirchengemeinde die Vorgaben dieser Richtlinie an.

3. Anstellungsträger und Einstellungsverfahren

- 3.1. Anstellungsträger ist das Bistum Fulda. Die Verwaltungsleitungen werden organisatorisch dem Fachbereich Personal zugeordnet.
- 3.2. Die konkrete Personalauswahl erfolgt durch den Fachbereich Personal des Bischöflichen Generalvikariates auf Grundlage der geprüften Stellenbeschreibung nach Abschnitt 2.3. in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Pfarrer und dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde bzw. den Pfarrern und den Verwaltungsräten der Kirchengemeinden.
- 3.3. Die Anstellung der Verwaltungsleitung bedarf der vorherigen Zustimmung des Pfarrers und des Verwaltungsrats bzw. der Pfarrer und der Verwaltungsräte. Die Vorlage eines entsprechenden Verwaltungsratsbeschlusses ist notwendig.

4. Berechnung des Stellenumfanges

- 4.1. Für die Pfarrverwaltung
 - 4.1.1 Der Gesamtstundenumfang für alle Verwaltungsleitungen-Stellen im Bistum wird durch das Bischöfliche Generalvikariat erstmalig zum Stichtag 15.11.2021 festgelegt. Dieser wird regelmäßig, einmal jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung des Bischöflichen Generalvikariates überprüft und ggf. angepasst.
 - 4.1.2. Für die Personalverwaltung stehen 25 % des Gesamtstundenumfangs für alle Verwaltungsleitungen-Stellen (Personal der Kirchengemeinden ohne Kita-Personal, hierzu Abschnitt 4.2.), 50 % für den Anteil der Katholiken, 10 % für die Fläche und 15 % für die zu unterhaltenden Gebäude (dazu zählen: Kirchen, Kapellen, Pfarrheime, Pfarrhäuser sofern nicht vermietet) zur Verfügung. Die Prozentangaben beziehen sich auf das gesamte Bistum.
 - 4.1.3. Der konkrete Stellenumfang im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsleitung ergibt sich aus dem Verhältnis der Ist-Werte der jeweiligen Kirchengemeinde/n bezogen auf die Gesamtwerte im Bistum gemäß Abschnitt 4.1.2.
- 4.2. Für die Verwaltung von Kindertagesstätten
Ist die Verwaltungsleitung für die Verwaltung von Kindertagesstätten zuständig, hat die Kirchengemeinde den Stundenumfang für die Verwaltung der Kindertagesstätte(n) vor Stellenausschreibung dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.
Als Richtwert wird pro Kindergartengruppe eine Wochenarbeitszeit von 1,5 Stunden vorgeschlagen. Die daraus re-

sultierenden Personalkosten sind von der Kirchengemeinde selbst zu finanzieren und werden nicht vom Bistum getragen, da diese über die Betriebskostenabrechnung bei den politischen Gemeinden geltend zu machen sind bzw. durch die pauschale Vergütung von Verwaltungssätzen gemäß Kindergartenbetriebsvertrag abgedeckt sind.

- 4.3. Das Ergebnis der Berechnung und der Berechnungsmodus des Stellenumfanges nach den Abschnitten 4.1. und 4.2. wird der Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeinden vom Bischöflichen Generalvikariat mitgeteilt.
- 4.4. Sofern sich das Ergebnis der Berechnung nach den Abschnitten 4.1. und 4.2. aufgrund geänderter Verhältnisse mehr als nur unerheblich ändert, ist der konkrete Stellenumfang im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsleitung anzupassen. Dies ist der jeweiligen Kirchengemeinde mitzuteilen. Die daraus folgenden notwendigen Veränderungen (insbesondere im Tätigkeitsbereich und -umfang) werden in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Pfarrer und den jeweiligen Verwaltungsräten der Kirchengemeinden durch das Bischöfliche Generalvikariat geregelt.

5. Eingruppierung

Sofern die in der Stellenbeschreibung nach Anlage 1 geforderten Qualifikationen vollständig vorliegen und die angegebenen Tätigkeitsschwerpunkte ausgeübt werden, erfolgt die Eingruppierung in der Regel nach Entgeltgruppe 11 der Arbeitsvertragsordnung (AVO) Bistum Fulda. Dies bedeutet, dass die besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenbereiches herausgehoben sein muss. Weichen die tatsächlichen Tätigkeitsschwerpunkte von den Tätigkeitsschwerpunkten in der Stellenbeschreibung nach Anlage 1 ab, erfolgt die Eingruppierung gemäß der geprüften Stellenbeschreibung nach Abschnitt 2.3. entsprechend der Entgeltordnung.

6. Finanzierung

- 6.1. Das Bistum trägt die anfallenden Personalkosten in Höhe des nach Abschnitt 4.1.3. berechneten Stellenumfanges. Die Personalkosten nach Abschnitt 4.2. werden anteilig von der Kirchengemeinde getragen.
- 6.2. Die Kosten für notwendige Dienstreisen werden vom Bistum getragen. Fortbildungskosten werden nach Genehmigung des Fachbereichs Personal vom Bistum getragen.
- 6.3. Die notwendige IT-Ausstattung (i. d. R. Laptop, Docking-Station, Bildschirm) wird vom Bistum zur Verfügung gestellt.
- 6.4. Sonstige anfallende Sachkosten vor Ort sind von der Kirchengemeinde zu tragen.

7. Vollmacht und Befugnisse

- 7.1. Der Verwaltungsrat wird der Verwaltungsleitung mittels Vollmacht gemäß Anlage 2 die erforderlichen Befugnisse zur Erfüllung ihrer Aufgaben ent-

sprechend der geprüften Stellenbeschreibung nach Abschnitt 2.3. übertragen. Die Verwaltungsleitung ist dem Verwaltungsrat in jeder Hinsicht berichtspflichtig.

7.2. Die Verwaltungsleitung ist der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Generalvikariats zugeordnet.

8. Dienst- und Fachaufsicht

8.1. Die Dienstaufsicht über die Verwaltungsleitung obliegt der Leitung des Fachbereichs Personal.

8.2. Die Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung führt der jeweilige Vorsitzende bzw. geschäftsführende Vorsitzende des Verwaltungsrats.

9. Dienstsitz

Dienstsitz ist in der Regel das Zentrale Pfarrbüro der jeweiligen Kirchengemeinde, sofern durch den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat Fulda nichts anderes festgelegt wird.

10. Überleitung von bestehenden Verwaltungsleitungen

Die bisher in den Kirchengemeinden angestellten Verwaltungsleitungen können bei Vorliegen folgender Voraussetzungen in ein Beschäftigungsverhältnis zum Bistum Fulda übergeleitet werden:

1. Das Bischöfliche Generalvikariat bestätigt den jeweiligen Kirchengemeinden eine durch das Bistum finanzierte Stelle als Verwaltungsleitung.
2. Nach Kurzbewerbung der Verwaltungsleitung erfolgt die Prüfung, dass die in der Stellenbeschreibung geforderten Qualifikationen vorliegen und in welchem Umfang die Tätigkeitsschwerpunkte wahrgenommen werden.
3. Weiterhin erfolgt die Überprüfung der Wochenstundenzahl anhand der unter Abschnitt 4 genannten Parameter sowie der Eingruppierung nach Abschnitt 5; über das Ergebnis wird die jeweiligen Kirchengemeinden und die Verwaltungsleitung entsprechend informiert.
4. Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung der Verwaltungsleitung an den Verwaltungsrat,
5. Vorliegen eines entsprechenden Verwaltungsratsbeschlusses über die Auflösung des bestehenden Arbeitsverhältnisses,
6. Formelle Überleitung zum Bistum Fulda durch das Bischöfliche Generalvikariat

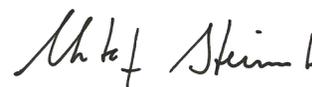
11. Inkrafttreten

11.1. Diese Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.

11.2. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie gilt die Richtlinie über Aufgaben und Finanzierung hauptamtlicher Pfarrverwaltungsstellen im Bistum Fulda (Verwaltungsstellenrichtlinie) vom 07.09.2015

(Kirchliches Amtsblatt 2015, Nr. 133,134), zuletzt geändert am 11.02.2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, Nr. 26) nur noch für bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit Verwaltungsleitungen, die bei den Kirchengemeinden angestellt sind.

Fulda, 26.07.2022



Prälät Christof Steiner
Generalvikar

Anlage 1: Stellenbeschreibung

Anlage 2: Vollmacht

Anlage 3: Orientierungshilfe Aufgabenmatrix

Anlage 1: Stellenbeschreibung

Dienstgeber: Bistum Fulda

Einsatz erfolgt in der Kath. Kirchengemeinde _____

STELLENBESCHREIBUNG

gültig ab: _____

1.) Organisatorische Einordnung des Arbeitsplatzes:

Kath. Kirchengemeinde St. _____, _____

2.) Stellenbezeichnung:

Verwaltungsleitung

Anstellungsträger: Bistum

2.1) derzeitige Bewertung:

EG _____ (Auswahl) _____

2.2) Funktionsbezeichnung:

Verwaltungsleitung

2.3) Persönliche Anforderungen (z.B. Ausbildung):

Verwaltungsfachwirt/in,
Bachelor in Verwaltungswissenschaften,
Betriebswirtschaft oder vergleichbare
Qualifikation

2.4) Persönliche Qualifikationen:

Gute PC-Kenntnisse, Sicherer Umgang mit
MS Office (Outlook, Word, Excel)
Organisations-, Entscheidungs-, Überzeugungs- und Durchsetzungsfähigkeit

3.) Angaben derzeitige(r) Stelleninhaber(in):

3.1) Name, Vorname: Geburtsdatum: _____

3.2) Personal-Nummer: _____

3.3) Berufsbezeichnung: _____

3.4) Schulausbildung, -abschluss: _____

3.5) Besondere Qualifikationen durch Weiterbildung: _____

3.6) beschäftigt seit: _____

auf dieser Stelle seit: _____

3.7) Bewertung/Entgeltgruppe: _____

3.8) Beschäftigungsumfang: _____

4.) Stellenbeschreibung / Ziele der Stelle:

Der Stelleninhaber / Die Stelleninhaberin erledigt im Auftrag und nach Weisung des Verwaltungsrates oder des von diesem bestimmten Dienstvorgesetzten die Aufgaben der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der pastoralen Ziele.

Der Pfarrer sowie der Verwaltungsrat sollen dadurch entlastet werden.

Es gibt verbindliche Festlegungen zur Kommunikation, insbesondere durch ein regelmäßig, einmal wöchentlich stattfindendes Dienstgespräch.

Lfd. Nr.	Verzeichnis der wesentlichen Tätigkeiten	
4.1	Tätigkeiten im Bereich Personal	%
4.1.1	Stellenausschreibung, Vorauswahl von Bewerbern. Vorbereitung der Unterlagen zur Entscheidung des Verwaltungsrates über die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.	%
4.1.2	Abwicklung der laufenden Personalverwaltung, einschließlich der vom Verwaltungsrat beschlossenen Anstellungen und Beendigungen von Arbeitsverhältnissen, Wahrnehmung der Dienstaufsicht, Personalführung und Abwicklung der Personalverwaltung, Führung der Personalakten, für das gesamte nicht pastorale Personal der Kirchengemeinde.	%
4.1.3	Sicherstellung der Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen.	%
4.1.4	Führen von Mitarbeitergesprächen, Zielvereinbarungsgesprächen, Beurteilungsgesprächen und Konfliktgesprächen, Erstellen von Arbeitszeugnissen.	%
4.1.5	Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sicherstellen.	%
4.1.6	Urlaubsüberwachung, Arbeitszeitüberwachung, Dienstreiseanträge, Mehrarbeitsstunden.	%
4.1.7	Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung und Beteiligung der MAV gem. MAVO. Wahrnehmung der Dienstgeberfunktion gegenüber der MAV.	%
4.1.8	Übernahme des Amtes "Inklusionsbeauftragter/e"	%
4.2	Tätigkeiten im Bereich Allgemeine Verwaltung / Kitaverwaltung	%
4.2.1	Vorbereitung und Durchführung der Verwaltungsratssitzungen und die Ausführung der Beschlüsse.	%
4.2.2	Übernahme von Aufgaben in der Kindergartenverwaltung: Begründung und Beendigung von Betreuungsverträgen im Kita-Bereich sowie Maßnahmen während des laufenden Betreuungsverhältnisses gemäß Vorgaben des Verwaltungsrates; Erledigung von Anliegen der Eltern in Abstimmung mit der Kindergartenleitung.	%
4.2.3	Verhandlung und Vorbereitung der Entscheidung über notwendige vertragliche Vereinbarungen mit der politischen Gemeinde insbesondere über die Betriebskostenförderung	%
4.2.4	Anträge an kommunale, staatliche und sonstige Stellen über regelmäßig wiederkehrende und einmalige Fördermittel gemäß den gesetzlichen Vorschriften und deren Überwachung und Umsetzung. Interessenvertretung gegenüber Behörden und sonstigen Stellen.	%
4.2.5	Umsetzung und Überwachung von staatlichen Gesundheitsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen und anderen Rechtspflichten des Trägers.	%
4.2.6	Erledigung von sonstigen Verwaltungsaufgaben.	%
4.3	Tätigkeiten im Bereich Finanz- und Rechnungswesen	%
4.3.1	Aufstellung eines Haushaltsplanes zur Beratung und Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat, Überwachung des Haushaltsvollzugs.	%
4.3.2	Unterstützung bei der mittel- und langfristigen Finanz- und Immobilienplanung. Anpassung dieser im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung an neue Entwicklungen.	%
4.3.3	Betreuung der Archivmaterialien im Rechnungswesen	%
4.3.4	Sachliche Rechnungsprüfung und Zahlungsanweisung in allen Bereichen der übertragenen Verantwortung.	%
4.3.5	Einkauf oder Beschaffung von Inventar, Gebrauchs-, Verbrauchs- und Betriebsmaterialien. Beauftragung von Dienstleistungen, die für den Betrieb der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen notwendig sind. Im Rahmen der Haushaltsansätze, ggf. nach Einholung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung.	%
4.3.6	Verantwortliches Führen der Spenden- und Kollektenbücher und der Treuhandmittel.	%
4.3.7	Bearbeitung der steuerlichen Tatbestände: Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragssteuer	%
4.3.8	Klären von Versicherungsfragen.	%

4.4.	Tätigkeiten im Bereich Immobilien	%
4.4.1	Betreuung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Baumaßnahmen, ggf. nach Einholung der erforderlichen Genehmigungen nach § 17 KVVG	%
4.4.2	Überwachung und Betreuung des Immobilienbestandes der Kirchengemeinde und Information des Verwaltungsrates über notwendige Instandhaltungsmaßnahmen	%
4.4.3	Überwachung und Abwicklung aller Verträge für den Immobilien- und Mobilien Bereich (z. B. Miet-, Pacht und Wartungsverträge)	%
4.4.4	Angebotseinholung, Verhandlungsführung und Beauftragung von laufenden Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Kosten und der im Bistum geltenden Regelungen	%
4.4.5	Begleitung und Abnahme der baulichen Maßnahmen.	%
4.4.6	Zusammenarbeit mit Baukuratoren der Kirchengemeinde sowie Architekten bei Baumaßnahmen	%
4.4.7	Selbstständiges Beauftragen dringender Arbeiten, wenn Gefahr in Verzug ist und nachträgliche Information an den Verwaltungsrat.	%
4.4.8	Sicherstellung der Bauherrenvertretung	%
4.4.9	Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen des BGV, Einholung der erforderlichen Genehmigungen	%
4.5	Fachlich zuständige Stelle der Kirchengemeinde für Datenschutz	%
4.5.1	Zusammenarbeit mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Kirchengemeinden	%
4.5.2	Führen der Liste von Verarbeitungsvorgängen gem. § 35 Abs. 5 KDG.	%
4.5.3	Überwachung der Umsetzung des Datenschutzkonzeptes der Kirchengemeinde	%
4.6	Arbeits- und Gesundheitsschutz	%
4.6.1	Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Bistum, Ansprechpartner/in für die Berufsgenossenschaften, Erstellen von Unfallmeldungen, Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, Ggfs. Dienstgeberbeauftragte/r für Arbeitsschutz.	%

4.5) Zur Wahrnehmung der unter 4. angeführten Tätigkeiten ist die Anwendung aller einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich, insbesondere

- a) Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)
- b) Arbeitsvertragsordnung (AVO), Grundordnung des kirchlichen Dienstes, Arbeitsgesetze (u. a. Teilzeit- und Befristungsgesetz, SGB, AGG, Mutterschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsschutzgesetz Jugendschutzgesetz etc.), Betriebliches Eingliederungsmanagement
- c) Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Fulda
- d) Archivordnung des Bistums Fulda
- e) HKJGB
- f) Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Fulda
- g) Bauordnung der Diözese Fulda, Grundbuchordnung, Miet- und Pachtrecht, Baulasten, Erbbaurechte, Versicherungsschutz
- h) Kirchliches Datenschutzgesetz (KDG)
- i) Archivordnung im Bistum Fulda

4.6) Zur Wahrnehmung der Tätigkeiten sind Kenntnisse der Vorschriften aus folgenden Bereichen erforderlich, insbesondere

- a) Kirchliche Strukturen, Verwaltungsorganisation (Kirchengemeinden, Pastoralverbund, etc.)
- b) Kirchliche Gremien (Geschäftsweisung Verwaltung und Vermögen, Statut für Pastoralverbände und Ausführungsbestimmungen, Statut für Pfarrgemeinderäte, Wahlordnungen)
- c) Strategische Ziele (Bistumsprozess 2030)
- d) Arbeits- und Gesundheitsschutz, Prävention
- e) Meldewesen, Kirchenbücher, Archivpflege nach den Aufbewahrungsfristen
- f) Urheberrechtsbestimmungen, GEMA-Vereinbarungen
- g) IT-Strategie des Bistums Fulda

5) Der Stelleninhaber / Die Stelleninhaberin hat unmittelbar Weisungsbefugnis gegenüber folgenden Dienstkräften:

- a) Kuratoren, Verwaltungsmitarbeiter
- b) Rendanten
- c) Hausmeister, Anlagenpfleger, Küster
- d) Pfarrsekretariat
- e) Reinigungskräften
- f) Küchenpersonal
- g) Pädagogisches Personal

6) Der Stelleninhaber / Die Stelleninhaberin ist unmittelbar unterstellt:

- 6.1) dem Pfarrer / dem Bistum
- 6.2) Dienst- und Fachaufsicht werden gemeinsam ausgeübt

7) Vertretung des Stelleninhabers / der Stelleninhaberin ist vom Verwaltungsrat wie folgt geregelt:

- 7.1) durch den Pfarrer
- 7.2) durch den stellv. Vorsitzenden des Verwaltungsrats
- 7.3) durch den geschäftsführenden Verwaltungsratsvorsitzenden

8) Besondere Vollmachten durch Beschluss des Verwaltungsrats gemäß der Gattungsvollmacht vom

- 8.1) Die Übertragung der Personalführung erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates und der Zustimmung des Pfarrers.
- 8.2) Einzelbeauftragung nach Angebot bis 1.000 Euro, je Einzelfall.

Für die Richtigkeit:

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____
Pfarrer Verwaltungsleitung

Unterschrift: _____
Bistum

Vollmacht

für den/die Verwaltungsleiter/in der

Kath. Kirchengemeinde

Die Kath. Kirchengemeinde (Bezeichnung und Adresse einsetzen),

....., vertreten durch den Verwaltungsrat

erteilt hiermit

Frau/ Herrn(Name und Adresse einsetzen)

- nachstehend Verwaltungsleiter/in genannt -

folgende Vollmachten:

I.

Vollmachtsumfang

Gemäß der Verwaltungsleiter-Richtlinie im Bistum Fulda in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) und der jeweils erlassenen Stellenbeschreibung für den Verwaltungsleiter/in hat diese/r die Aufgaben der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde zu erledigen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird die/der Verwaltungsleiter/in hiermit bevollmächtigt, die o. g. Kirchengemeinde zu vertreten und im Rahmen des nachfolgend bezeichneten Umfangs alle erforderlichen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen des/der Verwaltungsstellenleiters/in sind nur wirksam, wenn er/sie diese schriftlich abgibt und unter Angabe der Kirchengemeinde unterzeichnet. Dies gilt nicht für Dienstanweisungen oder interne Arbeitsvorgänge.

Der Vollmachtsumfang für die einzelnen Aufgabenbereiche wird wie folgt abschließend beschrieben und durch Ankreuzen konkret gekennzeichnet:

1. Vollmachten im Aufgabenbereich der Personalverwaltung

- 1.1 Vorbereitung und Vorlage der Unterlagen für die Entscheidungen des Verwaltungsrates über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.
- 1.2 Abwicklung der laufenden Personalverwaltung, einschließlich der vom Verwaltungsrat beschlossenen Anstellungen und Beendigungen von Arbeitsverhältnissen in Kooperation mit der Personalverwaltung beim Bischöflichen Generalvikariat. Ordnungsgemäße und rechtzeitige Veranlassung der Unterzeichnung von Arbeitsverträgen, Änderungsvereinbarungen und Beendigungserklärungen durch den Verwaltungsrat.
- 1.3 Wahrnehmung der Dienstaufsicht über alle im nicht-pastoralen Bereich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich aller zur Durchführung des bestehenden Dienstverhältnisses erforderlichen Maßnahmen und dienstlichen Einzelanweisungen.
- 1.4 Vertretung des Dienstgebers in allen mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber Mitarbeiter/innen im nicht-pastoralen Bereich und der/den Mitarbeitervertretung/en (entsprechende schriftliche Unterrichtung der MAV).
- 1.5 Abschluss, Änderungen und Beendigungen von Arbeitsverträgen im Bereich der geringfügig Beschäftigten sowie von Praktikantenverhältnissen. Diese Rechtsschäfte kann der/die Verwaltungsleiter/in abweichend von Ziffer 1.2 nach Vorliegen der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung unter Beachtung der arbeitsvertraglichen Vertragsmuster des Bistums und Regelungen der Arbeitsvertragsordnung des Bistums unterzeichnen.

- 1.6 Abordnung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur zeitweiligen Vertretung und Aushilfe bei Personalbedarf in einer anderen Dienststelle im Rahmen der arbeitsrechtlichen Vorschriften (§ 4 AVO).

2. Vollmachten im Aufgabenbereich der allgemeinen Verwaltung

- 2.1 Vorbereitung sowie Teilnahme und Protokollführung bei den Sitzungen des Verwaltungsrates, soweit der Verwaltungsrat eine Teilnahme nicht nach § 12 Abs. 3 KVVG analog ausschließt.
- 2.2 Abschluss, Änderung und Beendigung von Betreuungsverträgen im Bereich der Kindertagesstätten, sowie Erledigung von Maßnahmen, die sich aus dem laufenden Betreuungsverhältnis ergeben. Überwachung und Erledigungen von laufenden Geschäften der Kindergartenverwaltung in Abstimmung mit der jeweiligen Kindergartenleitung.
- 2.3 Antragsstellung, Verhandlung und Vorbereitung der Entscheidung über notwendige vertragliche Vereinbarungen mit der politischen Gemeinde (z.B. Betriebskostenvereinbarung der Kindertagesstätten) und anderen öffentlichen Stellen über einmalige oder wiederkehrende Fördermittel gemäß den gesetzlichen Vorschriften und deren Überwachung und Umsetzung.
- 2.4 Vollmachten zu Kreditaufnahmen und Finanzmittelanlagen gemäß den Entscheidungen des Verwaltungsrates unter Vorlage einer Originalausfertigung des Verwaltungsratsbeschlusses, einschl. einer ggf. erforderlichen kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung (ggf. Erteilung einer Bankvollmacht).
- 2.5 Erledigung aller sonstigen Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung, soweit diese mit Mitteln des jeweils gültigen Haushaltsplanes erfüllt werden können und soweit die in nachfolgender Ziffer 2.6 genannten Grenzen und Beschränkungen nicht überschritten werden.
- 2.6 Abschluss, Änderung und Beendigung von Kauf-, Werk-, Miet-, Leasing-, Wartungs- und Pachtverträgen, soweit der Wert, der hiermit für die Kirchengemeinde eingegangenen Verpflichtungen im Einzelfall 1.000 Euro (ggf. anderer Betrag einsetzen, höchstens jedoch 5.000€) nicht übersteigt oder soweit die Laufzeit des Miet-, Leasing-, Wartungs- und Pachtvertrages nicht mehr als ein Jahr beträgt.

3. Vollmachten im Aufgabenbereich des Finanz- und Rechnungswesens

- 3.3 Zahlungsanweisungen zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs soweit es sich aus gültig abgeschlossenen Rechtsgeschäften der Kirchengemeinde ergibt.
- 3.4 Ausstellung von Bestätigungen über Zuwendungen im Sinne des § 10 b EStG.

4. Vollmachten im Aufgabenbereich der Immobilienverwaltung

- 4.1 Betreuung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Baumaßnahmen, ggf. mit Einholung der erforderlichen kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen nach § 17 KVVG. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, auch der Abschluss der hierfür erforderlichen Dienst- und Werkverträge, unter Verwendung der vom Bischöflichen Generalvikariat vorgegebenen Vertragsmuster.
- 4.2 Überwachung des Immobilienbestandes der Kirchengemeinden. Abschluss der erforderlichen Wartungs- und Sanierungsverträge im Rahmen der nach Ziffer 2.6 und 4.1 vorgegebenen Grenzen.
- 4.3 Angebotseinholung, Verhandlungsführung und Beauftragung von laufenden Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Kosten und der im Bistum geltenden Regelungen.

5. Sonstige Vollmachten

- 5.1 Bankvollmachten für alle Konten der Kirchengemeinde.
- 5.2.....

**II.
Beschränkungen**

Die vorstehend erteilten Vollmachten gelten nicht für solche Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die eine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung nach § 17 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Fulda erfordern oder zu deren Durchführung keine Mittel im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans bereitstehen. Über diese Beschränkung hinaus ist der/die Verwaltungsstellenleiter/in nur bevollmächtigt, wenn dies in den vorstehenden Ziffern 1 – 5 ausdrücklich zugelassen ist.

**III.
Dauer der Vollmacht/Untervollmachten**

Die vorstehende Vollmacht entfällt durch jederzeitige Widerrufserklärung des Verwaltungsrates. Diese Vollmacht umfasst die Befugnis, Untervollmacht in gleichem oder geringem Umfang an Verwaltungsmitarbeiter der Kirchengemeinde für ein einzelnes Rechtsgeschäft zu erteilen. Eine darüber hinaus gehende Untervollmachtserteilung ist ausgeschlossen.

.....
Ort, Datum

(Siegel)

.....
(Verwaltungsratsvorsitzender)

.....
(Verwaltungsratsmitglied)

Vorstehende Vollmacht wird hiermit kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt:

Fulda,.....

(Siegel)

.....
(Generalvikar)

Anlage 3 zur Verwaltungsleitungen-Richtlinien 2022

Aufgabenmatrix in der Verwaltung der Kirchengemeinde (diese Tabelle gibt einen Überblick über die vielfältigen Aufgaben der Verwaltungsleitungen: im Einzelnen bedarf die Übertragung der Zuständigkeiten einer individuellen Absprache in der jeweiligen Kirchengemeinde vor Ort)

V = Verantwortlich M = Mitwirkung	BGV	Aufgaben	Zuständigkeiten				
Aufgaben im Bereich Personal							
		Führungsverantwortung für das nichtpastorale Personal					
		Genehmigung von Personalanstellungen für die Kirchengemeinde, Änderungsverträge und Beendigung des Arbeitsverhältnisses					
		Erstellung von Arbeitsverträgen					
		Weisungsbefugnis und Dienstaufsicht über das Kirchenmusiker- und Küsterpersonal					
		Weisungsbefugnis und Dienstaufsicht über das Verwaltungs-, Kindergarten-, Hausmeister- und Reinigungspersonal					
		Stellenplan erstellen und überwachen					
		Stellenanzeigen (Anforderungsprofile etc.)					
		Personalauswahl des Kirchenmusik- und Küsterpersonals					
		Personalauswahl des Verwaltungs-, Kita, Hausmeister- und Reinigungspersonals					
		Personalverwaltung (Urlaub, Überstunden, Freizeitausgleich etc.) für das Verwaltungs-, Kita-, Hausmeister- und Reinigungspersonal					
		Ermahnung, Abmahnung des Verwaltungs-, Kita-, Hausmeister- und Reinigungspersonals					
		Erstellung qualifizierter Arbeitszeugnisse					
		Personalführung (Mitarbeiterqualifizierung, Mitarbeiterjahresgespräch) des Verwaltungs-, Kita-, Hausmeister- und Reinigungspersonals					

V = Verantwortlich M = Mitwirkung	BGV	Aufgaben	Zuständigkeiten				
		Erstellen von Dienstplänen für das Verwaltungs-, Kita-, Hausmeister- und Reinigungspersonal					
		Überwachung von Mutterschutz-/Elternzeitfristen					
		Überwachung befristeter Arbeitsverhältnisse					
		Führung der Personalakten					
		Gehaltsabwicklung					
		Bearbeitung der Ehrenamtszuschal- und Übungsleitungsempfänger					
		Führung der Überstunden-, Urlaubs-, Kranken- und Dienstjubiläumskartei					
		Ansprechpartner/in für Berufsgenossenschaft					
		Erstellung der Jahresmeldungen für Berufsgenossenschaften (VBG/BGW)					
		Berechnung der Schwerbehindertenabgabe					
		Dienstgeber-Vertreter gegenüber der MAV					
		Steuerung und Regelung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen					
		Prävention für Mitarbeiter (Information, Weiterbildung, Personalgespräche) von nicht pastoralem Personal					
Aufgaben im Bereich Finanzen und Vermögen							
		Erstellung Haushaltsplan und Jahresrechnungen					
		Überwachung des Vollzuges des Haushaltsplans (Soll-/Ist Vergleich)					
		Einhaltung der Haushaltsrichtlinien des Bischöflichen Generalvikariats					

V = Verantwortlich M = Mitwirkung	BGV	Aufgaben	Zuständigkeiten				
Rechnungswesen, Buchhaltung, Mahnwesen, Auswertungen							
Überwachung des Rechnungswesens, der Buchhaltung, des Mahnwesens							
Eröffnung /Schließung von Bankkonten							
Überweisungs freigabe							
Rechnungsfreigabe (sachlich richtig) im Rahmen des Haushalts							
Finanzielle Aufsicht über Verwaltung und Abrechnung von Stipendien, Kollekten, Caritassammlungen, Kirchgeld und Spenden							
Überwachung der Weiterleitung der Caritassammlungsanteile, der Messstipendien, oberhirtlichen Sammlungen							
Kassenprüfung (1xjährlich)							
Beantragung von Zuschüssen							
Auftrags- und Angebotseinholung							
Führung des Inventarverzeichnisses							
Abgabe nötiger Steuererklärungen							
Vergabe von Aufträgen im Rahmen des genehmigten Haushalts							
Klärung von Versicherungsfragen							
Sicherung des erforderlichen Versicherungsschutzes und der erforderlichen Regelungen im Schadensfall							
Einkauf und Beschaffung von Inventar, Gebrauchs-, Verbrauchs- und Betriebsmaterialien, Dienstleistungen und sonstiger Gegenstände, die							

V = Verantwortlich M = Mitwirkung	BGV	Aufgaben	Zuständigkeiten				
für den Betrieb der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen notwendig sind, ggf. nach Einholung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung und Beschluss des Verwaltungsrates							
Sicherstellung von Organisations- und Prozessstrukturen für den Belegfluss zwischen Seelsorgebereich und Rendantur							
Aufgaben im Bereich der Immobilien und Gebäudeverwaltung							
Planung, Errichtung und Unterhalt der Inneneinrichtung der Kirchen sowie Ausstattung der Diensträume, Pfarrheim etc.							
Verantwortung für den Gebäudebestand							
Beratung und Beschluss über Baumaßnahmen							
Durchführung und Überwachung sowie deren Finanzierung von Baumaßnahmen in Zusammenarbeit Bauabteilung des Bischöflichen Generalvikariats							
Abnahme von baulichen Maßnahmen in Absprache mit dem Bischöflichen Generalvikariat							
Wartungsverträge überwachen							
Überwachung der Immobilienverwaltung (z.B. Erbbaurechte, Verpachtungen, Grundstücksgeschäfte)							
Erstellung von Mietverträgen							
Unterzeichnung von Mietverträgen							

V = Verantwortlich M = Mitwirkung	BGV	Aufgaben	Zuständigkeiten				
Vertretung der Kirchengemeinde gegenüber den Mietern							
Nebenkostenabrechnungen erstellen							
Verpachtungen genehmigen / Verträge schließen							
Schlüsselverwaltung							
Planung der Pfarrheimbelegung							
Bewilligung der Pfarrheimbelegung							
Erstellung von Hausordnungen							
Aufgaben im Bereich der Trägerverantwortung Kita							
Stellenplan erstellen und überwachen							
Verhandlungen und Absprachen mit der Kommune							
Beantragung der Fördermittel							
Betreuungsverträge							
Kommunikation mit Landkreis, Jugendamt etc.							
Statistiken und Förderanträge erstellen							
Personalführung (Mitarbeiterqualifizierung, Mitarbeiterjahresgespräch) des Kindergartenpersonals							
Personalführung (Mitarbeiterqualifizierung, Mitarbeiterjahresgespräch) der Kindergartenleitung							
Umsetzung / Versetzungen von Mitarbeitern							
Steuerung und Regelung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen							

V = Verantwortlich M = Mitwirkung	BGV	Aufgaben	Zuständigkeiten				
Aufgaben im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Datenschutzes							
Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung einschlägiger rechtlicher Vorgaben zu Prävention, Daten-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie sonstiger Bestimmungen im Bereich der Sicherheit							
Sicherstellung des Datenschutzes							
Sicherstellung der Arbeitssicherheit							
Organisation von Sicherheitsbegehungen							
Einhaltung der Sicherheitsanforderungen							
Aufgaben im Bereich der allgemeinen Verwaltung							
Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung und Moderation der Verwaltungsratssitzung in individueller Absprache mit den Verantwortlichen							
Koordinierung und Überwachung der allgemeinen Sekretariatsaufgaben des Zentralen Pfarrbüros							
Bei noch nicht fusionierten Pfarreien die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Neugründung							
Koordinierung und Überwachung der Öffentlichkeitsarbeit							

Nr. 73 Wahl und Amtsantritt des Rektors der Theologischen Fakultät Fulda (Korrektur zum Amtsblatt Stück III vom 31. Mai 2022, Nr. 56/S. 75 Rektorenwechsel an der Theologischen Fakultät Fulda)

Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat nach Wahl durch die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät

Msgr. Prof. Dr. habil. theol. Cornelius Roth

als Rektor für die Amtszeit vom 22.02.2022 bis zum 21.02.2024 bestätigt. Der neue Rektor hat sein Amt mit Wirkung vom 01.04.2022 angetreten.

Am 19. Januar 2022 wurde durch die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät

Prof. Dr. theol. habil. Tobias Hack

zum Prorektor gewählt. Er hat die Wahl angenommen.

Für den zweiten Standort, das Katholisch-Theologische Seminar Marburg, ist

Prof. Dr. theol. habil. Notker Baumann

bis zum 30.09.2022 als Prorektor im Amt.

Nr. 74 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, 2. November 2022

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch nach 30 Jahren nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten). Die Kollekten-Gelder sollen mit der Angabe der Kollektennummer 2230 und der Belegnummer (die sie dem Schreiben der Bistumskasse vom Dezember 2021 entnehmen können) an die Bistumskasse Fulda

IBAN: DE69 4726 0307 0016 0100 00
BIC: GENODEM1BKC

überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309 -44

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

Nr. 75 Kleine Münze – große Hilfe: Caritas sammelt weiterhin „Fremdwährungen“

Diesen Sommer haben viele wieder genutzt, um nach zwei Pandemie-Jahren endlich wieder unbeschwert eine Reise zu machen. Rückkehrer aus Ländern mit eigener Währung wie Dänemark, Schweden oder der Schweiz können ihre Restmünzen (und ggfs. auch Scheine) aus der Fremde sehr gerne an die Caritas weitergeben: In den Caritas-Geschäftsstellen des Bistums sowie in zahlreichen anderen kirchlichen Einrichtungen werden in aufgestellten Extra-Boxen Fremdmünzen und auch Altwährungen wie D-Mark oder Italienische Lire gesammelt. Als Hilfsorganisation darf die Caritas dieses Geld – auch in kleinen Stückelungen – in Euro „ummünzen“. Der Ertrag aus diesem Umtausch in Euro wird zwischen der sammelnden Stelle für eigene Projekte und dem Diözesan-Caritasverband für seine Ukraine-Hilfe eins zu eins aufgeteilt.

Viele Pfarrgemeinden oder Kindertagesstätten haben mittlerweile solche „Kleine-Münze“-Spendenboxen aufgestellt. Kontakt zur Bestellung der Sammelboxen: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 0661/2428-161, E-Mail oeffentlichkeitsarbeit@caritas-fulda.de. Hier erfahren potenzielle Fremdmünzenspender ohne eigene Sammelstelle auch, wo Sammelboxen zur Abgabe von Münzen (und natürlich auch Scheinen) in der Nähe schon bereitstehen.

Nr. 76 Profanierung der Filialkirche Herz Jesu Oberaula

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 1. Juni 2022 die Filialkirche Herz Jesu Oberaula, bisher Eigentum die Kirchengemeinde St. Josef Schwalmstadt-Neukirchen auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einer feierlichen Eucharistiefeier am 25. Juni 2022 um 10.00 Uhr vollzogen.

Nr. 77 Profanierung der Filialkirche Johannes der Täufer Frielendorf

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 1. Juni 2022 die Filialkirche Johannes der Täufer Frielendorf, bisher Eigentum die Kirchengemeinde St. Josef Schwalmstadt-Neukirchen auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einer feierlichen Eucharistiefeier am 24 Juni 2022 um 18.00 Uhr vollzogen.

Nr. 78 Profanierung der Filialkirche St. Bonifatius Schrecksbach

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 1. Juni 2022 die Filialkirche St. Bonifatius, bisher Eigentum der Kirchengemeinde St. Josef Schwalmstadt-Neukirchen auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einer feierlichen Eucharistiefeier am 5 Juni 2022 um 18.00 Uhr vollzogen.

Nr. 79 Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

**Nr. 332 Katholische Kirche in Deutschland:
Zahlen und Fakten 2021/2022**

Zum zwölften Mal veröffentlicht die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden unter anderem die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Zahlen zu kategorialer Seelsorge, muttersprachlichen Gemeinden, Jugendarbeit und den Bildungs- und Kulturangeboten der Kirche dargestellt. Das Engagement für Notleidende und Geflüchtete, die Caritasarbeit und der Einsatz der Hilfswerke spielen ebenso eine Rolle wie die Arbeit der Orden und Verbände. In dieser Ausgabe werden mit den Schwerpunktthemen „Kirche, Jugend und Digitalisierung“, „Katholische Friedensethik“ und „Pilgerseelsorge im Ausland“ besondere Akzente gesetzt. Auch die Herausforderungen zu sexualisierter Gewalt und Prävention werden thematisiert

Arbeitshilfen

Nr. 333 Christen aus der Ukraine

Orientierungshilfe über die Situation der christlichen Kirchen in der Ukraine und die pastorale Begleitung der nach Deutschland Geflüchteten

Seit dem Ausbruch des russischen Invasionskrieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 sind Millionen von Ukrainerinnen und Ukrainern in westliche Nachbarländer geflohen. Viele von ihnen suchen in Deutschland Schutz. Voraussichtlich werden sie nicht allzu bald in ihre Heimat zurückkehren können. Neben der Suche nach Unterkünften und der materiellen Versorgung stellt sich die Frage nach der pastoralen Begleitung der Christinnen und Christen unter den Geflüchteten. In dieser Situation will die Orientierungshilfe denen, die sich ehren- oder hauptamtlich für die ukrainischen Flüchtlinge engagieren, einen kurzen Überblick über

die Situation der christlichen Kirchen in der Ukraine, Informationen über kirchliche Kontakte in Deutschland und Hinweise zu konkreten pastoralen Fragen geben. Ein Schlüsseldokument des Pontifikats von Papst Franziskus in das Nachsynodale Apostolische Schreiben *Amoris laetitia*. Im hier dokumentierten Vortrag des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, beleuchtet Kardinal Marx noch einmal den synodalen Weg der Kirche und die im Dokument hervorgehobenen Begriffe von Begleiten, Unterscheiden, Einbeziehen und die Bedeutung des Gewissens. Die Frage nach einer anspruchsvollen Seelsorge in der Ehe- und Familienpastoral wird gestellt sowie die Herausforderungen benannt, die sich an die Kirchen in der Umsetzung von *Amoris laetitia* im Leben der Kirche stellen. Der Vertrag versteht sich als Lese- und Versehenshilfe zu *Amoris laetitia* und als Ermutigung für den Weg der Kirche.

Diese Broschüren können bestellt werden bei

Deutschen Bischofskonferenz
Zentrale Dienste/Organisation
Kaiserstr. 161
53113 Bonn
Telefon: 0228 103-205
Telefax: 0228 103-330
E-Mail: broschueren@dbk.de

oder als PDF-Version unter

www.dbk.de

Nr. 80 Veröffentlichung von Priester-/Diakonjubiläen – Kirchlicher Datenschutz

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester und Ständigen Diakone, die im Laufe des Jahres 2023 ein Jubiläum feiern, der Pax-Vereinigung sowie der Kirchenzeitung bekannt zu machen. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie im Vollzug der betreffenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester und Ständige Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dies bitte schriftlich bis 30. September 2022 beim Bischöflichen Generalvikariat, Stabsabteilung Kanzlei, Paulustor 5, 36037 Fulda, E-Mail: dienstleistungen@bistum-fulda.de, anzeigen.

Wird in dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so werden die Namen an die oben bezeichneten Publikationsorgane von hier aus zur Veröffentlichung gegeben.

Nr. 81 Personalien

– Geistliche –

Ernennungen

D e n n e m a r c k, Dr. iur. can. habil. theol. Bernd, Prof., Theologische Fakultät Fulda, für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Fulda: 22.06.2022

H n a t i v, Ivan, Pfarrer, Fulda, zum Seelsorger für die Ukrainischen Griechisch-Katholischen Gläubigen im Bistum Fulda: 01.08.2022

K o w n a c k i, Piotr, Pfarrer, Dipperz, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Margareta Vorderrhön: 01.05.2022

K u l l a, André OMI, Fulda, zum Jugendseelsorger für das Bistum Fulda im Umfang einer halben Stelle: 01.10.2022

L e m m e r, André, Kaplan, Gelnhausen, zum Pfarrer der Pfarrei St. Elisabeth Kassel: 15.09.2022

P i e s c h e, Ulrich, Pfarrer, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in den Pfarreien St. Georg Eiterfeld, St. Johannes der Täufer u. St. Cäcilia Rasdorf, St. Joseph Großentaft-Soisdorf-Treischfeld, St. Laurentius Ufhhausen und der Pfarrkuratie Pauli Bekehrung Wölf im Pastoralverbund Hess. Kegelspiel zu den Hll. 14 Nothelfern. Dienort: Zentrales Pfarrbüro Großentaft: 15.09.2022

S c h e f f l e r, Kai, Kaplan, Eichenzell, zum Kaplan der Pfarrei St. Raphael Gelnhausen im Pastoralverbund St. Raphael Kinzigtal: 01.09.2022

S m e t t a n, Thomas, Kaplan, Kassel, zum Administrator der Pfarrei St. Elisabeth Kassel. Dienort: Ihringhäuser Str. 3, Kassel: 01.07.2022 - 14.09.2022

V e c h u v e t t i c k a l, John Roy ALCP/OSS, Büchenberg, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Marien Eichenzell. Dienort: Pfarrbüro St. Jakobus Büchenberg: 01.09.2022

Beauftragungen

B i e b e r, Sebastian, Schulpfarrer, Fulda, zum Administrator der Pfarrei St. Kilian Kalbach, zusätzlich zum Amt als Schulpfarrer: 08.07.2022

G ö b, Peter, Pfarrer, Homberg, für weitere fünf Jahre zum Gemeindeberater im Bistum Fulda: 17.05.2022

H u p p m a n n, Carsten, Diakon, mit der Aufgabe als Klimaschutzmanager und mit der Altenheimseelsorge in der Pfarrei St. Lioba Petersberg. Dienort: zukünfti-

ges zentrales Pfarrbüro der Pfarrei St. Lioba Petersberg: 01.09.2022

Bestätigung der Wahl

M e y e r, Franz Josef, Diakon, Fulda, zum Sprecher des Diakonenkreises Rhön: 01.06.2022

Entpflichtungen

B ö t h, Dr. Florian, Hochschulpfarrer, Fulda, als Mitglied in der Kommission Fortbildung der Hauptamtlichen in der Pastoral: 01.08.2022

E m e j u l u, Dr. Ifeanyi, Pfarrer, Windecken, als Administrator der Pfarrei St. Familia Bruchköbel: 30.09.2022

G e l s o m i n o, Antonio OFM, Seelsorger der Italienischen Katholischen Mission Fulda und Hanau, mit den Dekanaten Fulda, Hanau, Hünfeld-Geisa, Kinzigtal, Neuhoof-Großlüder und Rhön: 31.08.2022

H u p p m a n n, Carsten, Diakon, von der Beauftragung als Diakon in der Altenheimseelsorge in der Pfarrei St. Lioba Petersberg und in der Kurseelsorge in Bad Orb: 31.08.2022

S c h e f f l e r, Kai, Kaplan, als Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul Eichenzell: 31.08.2022

In die Ewigkeit wurde heimgerufen

W i l l e k e, Gerhard, Pfarrer i. R. (P.M.), Fulda-Horas: 21.07.2022

– Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst –

Einstellungen

B e r g, Lukas, als Gemeindeassistent im Pastoralverbund Hl. Kreuz Salmünster-Kinziggrund. Dienort: Pfarrbüro St. Peter und Paul Bad Soden-Salmünster: 01.08.2022

B ö s, Julijana, als Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Raphael Gelnhausen. Dienort: Kontaktstelle Maria Königin Meerholz-Hailer: 07.07.2022

H e c k, Eva-Maria, als Gemeindefereferentin in den Pastoralverbänden Heilig Geist Kalbach-Neuhof und Christus Erlöser Flieden. Dienort: Pfarrbüro St. Michael in Neuhof: 07.07.2022

K o l o d i i, Ivan, als Pastoralassistent im Pastoralverbund St. Bonifatius Fulda. Dienort: Pfarrbüro St. Simplicius, Faustinus und Beatrix Fulda: 01.08.2022

M a t i c h y k , Yuri, als Pastoralassistent im Pastoralverbund St. Michael Hohe Rhön. Dienstort: Pfarrbüro St. Michael Eckweisbach: 01.08.2022

O t t o , Elena Nicole, als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Martin Fulda. Dienstort: Zentrales Pfarrbüro Fulda-Haimbach: 01.08.2022

S c h e i c h , Johanna, als Gemeindefereferent in im Pastoralverbund St. Bonifatius Bruchköbel-Niddertal. Dienstort: Pfarrbüro St. Familia Bruchköbel: 07.07.2022

S o r g , Sophia, als Gemeindefereferent in im Pastoralverbund Heilig Kreuz Salmünster Kinziggrund. Dienstort: Pfarrbüro St. Peter und Paul Salmünster: 07.07.2022

Versetzung

H ü b n e r , Marius, Pastoralassistent, Klinikseelsorge Fulda, in die Dekanate Hanau und Kinzigtal mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Berufungspastoral für die Dekanate Kinzigtal und Hanau. Dienstort: Pfarrbüro St. Familia Bruchköbel: 01.08.2022

Entpflichtung

H e n n i n g , Marcus, Fulda, als Mitglied in der Kommission Fortbildung der Hauptamtlichen in der Pastoral: 01.08.2022

-Laien -

Beauftragung

S c h ä f e r , Jürgen, als Verwalter in der Kath. Kirchengemeinde St. Michael Bad Karlshafen, gemäß § 22 Abs.1 KVVG: 01.07.2022

Entpflichtung

K i p p , Martin, Fulda, als Vorsitzender der Kommission für die Fortbildung der Hauptamtlichen in der Pastoral: 01.08.2022

